



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 1. März 2017

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ (einschließlich Grundschulpädagogik, Fachdidaktik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Behindertenpädagogik) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

Vom 15. Juni 2016 und 8. Februar 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. Februar 2017 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 15. Juni 2016 und 8. Februar 2017 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) (HmbHG) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ (einschließlich Grundschulpädagogik, Fachdidaktik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie Behindertenpädagogik) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 12. November 2014 werden wie folgt geändert:

### **Zu § 13 Absatz 4:**

„Die Zulassung zum Abschlussmodul kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 120 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind; bei der Wahl von Musik oder Kunst als Unterrichtsfach erhöht sich die erforderliche Punktzahl um 60 LP. Es müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### **a) Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I**

Eine Anmeldung zu der Prüfung im Modul „Integriertes Schulpraktikum“ (8 LP) muss erfolgt sein. Es müssen erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 42 (von insges. 80) Leistungspunkten im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft erfolgreich erbracht worden sein.

Darunter sollten sich die folgenden Module befinden:

- „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ (12 LP);
- „Fachdidaktisches Grundlagenstudium Mathematik“ (12 LP);
- „Fachdidaktisches Grundlagenstudium Sprache“ (12 LP);
- „Einführung in die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches A oder B“ (6 LP).

#### **b) Lehramt an Gymnasien**

Eine Anmeldung zu der Prüfung im Modul „Integriertes Schulpraktikum“ (8 LP) muss erfolgt sein. Es müssen erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 18 (von insges. 40) Leistungspunkten im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft erfolgreich erbracht worden sein.

Darunter sollten sich die folgenden Module befinden:

- „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ (12 LP);
- „Einführung in die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches A oder B“ (6 LP).

#### **c) Lehramt an Beruflichen Schulen (gesamt EW: 35 LP)**

Eine Anmeldung zu einer der Modulprüfungen in den Modulen „Planung und Gestaltung von Bildungsprozessen in der beruflichen Fachrichtung“ (6 LP) und „Strukturen, Probleme und Perspektiven beruflicher Bildung“ (5 LP) muss erfolgt sein. Es müssen erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von mindestens 18 (von insges. 35) Leistungspunkten im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft erfolgreich erbracht worden sein.

Darunter sollten sich die folgenden Module befinden:

- „Orientierung im berufs- und wirtschaftspädagogischen Studium“ (9 LP);
- „Erkundung im berufs- und wirtschaftspädagogischen Praxisfeld“ (6 LP);
- „Handeln, Lernen, Motivation“ (3 LP).

#### **d) Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Anmeldung zu der Prüfung im Modul „Integriertes Schulpraktikum“ muss erfolgt sein. Es müssen erziehungswissenschaftliche und sonderpädagogische Module im Umfang von mindestens 74 (von insges. 125) Leistungspunkten im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft erfolgreich erbracht worden sein.

Darunter sollten sich die folgenden Module befinden:

- „Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ (12 LP);

- „Fachdidaktisches Grundlagenstudium Mathematik“ (12 LP);
- „Fachdidaktisches Grundlagenstudium Sprache“ (6 LP);
- „Einführung in die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches“ (6 LP);
- „Lernverläufe analysieren und Lernprobleme identifizieren“ (10 LP)
- „Grundlegung der Pädagogik bei Behinderung und Benachteiligung“ (9 LP)
- „Lernprozesse reflektieren, diagnostizieren und gestalten (10 LP);
- „Diagnostik und Förderung bei Behinderung und Benachteiligung“ (9 LP).

Studierende, für die noch die Fachspezifischen Bestimmungen vom 15.08.2007, 18.02.2009 und 18.11.2009 gelten, müssen erziehungswissenschaftliche und sonderpädagogische Module im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft erfolgreich erbracht haben.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten rückwirkend erstmals für Studierende, die sich ab dem 15. Juni 2016 zum Abschlussmodul angemeldet haben.

Hamburg, den 1. März 2017  
**Universität Hamburg**